

BGer 5D 69/2021 vom 16. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_69_2021

FR: TF 5D 69/2021 du 16 avril 2021

IT: TF 5D 69/2021 del 16 aprile 2021

Regeste

Wiederherstellung der Beschwerdefrist (definitive Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen offen steht (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Es werden keinerlei verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen und auch inhaltlich keine Verfassungsrügen erhoben. Abgesehen davon sind die Vorbringen neu und damit zulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG), indem die unbelegte Behauptung nachgeschoben wird, am 28. Dezember 2020 habe es in Kroatien ein starkes Erdbeben gegeben und viele Gebäude seien zerstört worden; er sei vor Ort gewesen, um die Statik zu prüfen und Menschenleben zu retten, weshalb er keine Zeit zum Einreichen der Formulare gehabt habe. Schliesslich fehlt es der Beschwerde auch an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.